

---

## ANHANG 4 KoGe

### betreffend die massgebliche Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien

vom 26. März 2021

zum Reglement der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone vom 30. Oktober 2020 betreffend die Festlegung der Kostgelder und Kostgeldzuschläge sowie der Standards für die konkordatlichen Vollzugseinrichtungen (Reglement KoGe) (SSED 01.3)

---

#### **Rechtliche Grundlage:**

##### **Art. 6 KoGe<sup>1</sup>: Grundsätze**

<sup>1</sup>Die Ausgangslage für die Bestimmung der Abgeltung, d.h. des Kostgeldes, bilden die durchschnittlichen Vollkosten gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 dieses Reglements.

<sup>2</sup>Das für den Normalvollzug verrechenbare Kostgeld ist immer gleich gross, auch wenn innerhalb derselben Vollzugskategorie mehrere Institutionen Angebote zur Verfügung stellen; dies dem Grundsatz folgend, wonach innerhalb des Strafvollzugskonkordates für dasselbe Vollzugsregime derselbe Kostgeldsatz verrechnet wird.

<sup>3</sup>Der Standortvorteil gemäss Art. 17 Abs. 3 der Konkordatsvereinbarung beträgt 5 %. Die Berechnungsmodalitäten der massgeblichen Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien gemäss Art. Art. 17 Abs. 3 der Konkordatsvereinbarung sowie die anzuwendenden Bewertungsgrundsätze werden durch die Konferenz bestimmt.<sup>2</sup>

---

##### **Art. 1 Grundsätze gemäss Art. 6 Abs. 3 KoGe**

<sup>1</sup>Die Kostgeldberechnung erfolgt unter der Berücksichtigung eines Standortvorteiles von 5% und der, je nach Vollzugskategorie, festgelegten Soll-Auslastung.

<sup>2</sup>Die Konkordatskonferenz setzt die einzelnen Vollzugskategorien sowie die jeweilige Soll-Auslastung fest.

---

<sup>1</sup> SSED 01.3.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Anhang 4 KoGe: Massgebliche Soll-Auslastung für die einzelnen Vollzugskategorien (SSED 01.34).

**Art. 2 Soll-Auslastung nach Vollzugskategorie**

Es kommen nachfolgende Soll-Auslastungen zur Anwendung:

- |                                                                            |                      |
|----------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| a. offener Strafvollzug für erwachsene Männer                              | Soll-Auslastung 90%  |
| b. geschlossener Strafvollzug für erwachsene Männer                        | Soll-Auslastung 95%  |
| c. offener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer und junge Erwachsene    | Soll-Auslastung 90%  |
| d. geschlossener Massnahmenvollzug für erwachsene Männer                   | Soll-Auslastung 90%  |
| e. Straf- und Massnahmenvollzug für erwachsene Frauen und junge Erwachsene | Soll-Auslastung 90%. |

**Art. 3 Überarbeitung**

Die Soll-Auslastungen werden auf Antrag eines Kantons, frühestens jedoch ab dem 1. Januar 2022, überprüft und der Konkordatskonferenz zur Genehmigung unterbreitet.

**Art. 4 Genehmigung und Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Der vorliegende Anhang 4 KoGe wurde am 26. März 2021 von der Konkordatskonferenz genehmigt. Er tritt am 1. April 2022 in Kraft.

<sup>2</sup>Er wird in die systematische Sammlung der Erlasse und Dokumente des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (SSED) aufgenommen und im Internet publiziert.